



Aktualisierte medizinische Mindestanforderungen – wichtigste Änderungen

Faktenblatt / 01.07.2015

	Bisher		Ab dem 1. Juli 2016	
	nicht berufsmässig	berufsmässig	nicht berufsmässig	berufsmässig
Mindestkörpergrösse	Keine Mindestkörpergrösse	Lastwagenchauffeur: 155cm Carchauffeur: 160cm	Keine Mindestkörpergrösse	Keine Mindestkörpergrösse
Sehschärfe	0,6 / 0,1 Einäugigkeit: 0,8	Lastwagenchauffeur: 0,8 / 0,8 oder 1,0 / 0,6 Carchauffeur: 1,0 / 0,8	0,5 / 0,2 Einäugigkeit: 0,6	0,8 / 0,5
Gesichtsfeld	140 Grad	Keine Einschränkungen des Gesichtsfeldes	120 Grad	140 Grad
Stereosehen	Keine Mindestanforderung	Keine wesentliche Einschränkung des stereoskopischen Sehens	Keine Mindestanforderung	Keine Mindestanforderung

	Bisher		Ab dem 1. Juli 2016	
	nicht berufsmässig	berufsmässig	nicht berufsmässig	berufsmässig
Hörvermögen	Gehörlose Einäugige dürfen kein Motorfahrzeug führen.	Hörweite für Konversations-sprache beidseitig für: Lastwagenchauffeur: 3m Carchauffeur: 8m Es darf kein Hörgerät verwendet werden.	Keine Mindestanforderung	Hörweite für Konversations-sprache beidseitig: 3m
Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Medikamente	Keine ausdrücklich formulierten Mindestanforderungen		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Abhängigkeit - Kein verkehrsrelevanter Missbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Abhängigkeit - Kein verkehrsrelevanter Missbrauch - Keine Substitutionstherapie (z.B. Methadontherapie)
Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen (z.B. Demenz)	Keine ausdrücklich formulierten Mindestanforderungen		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Krankheiten oder organisch bedingte psychische Störungen mit bedeutsamer Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörung (z.B. Demenz). - Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. - Keine verkehrsrelevanten Verhaltensstörungen. - Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Krankheiten mit Beeinträchtigung der Hirnleistungsfähigkeit (z. B. Demenz). - Keine organisch bedingten psychischen Störungen.

	Bisher		Ab dem 1. Juli 2016	
	nicht berufsmässig	berufsmässig	nicht berufsmässig	berufsmässig
Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes)	Keine schweren Stoffwechselerkrankungen	Keine erheblichen Funktionsstörungen der Stoffwechsellorgane	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerungen vorhanden sein. - Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutenden Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. - Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit